



# SATZUNG



der Sportgemeinschaft Hallwangen 1934 e.V.

- **SATZUNG**

- **§ 1 Name, Sitz**

Der Name des Vereins ist „Sportgemeinschaft Hallwangen 1934 e.V.“. Er wurde 1934 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freudenstadt eingetragen. Er hat seinen Sitz in Hallwangen.

Die Farben des Vereins sind Rot und Weiß.

- **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern durch Pflege des Sports und der freien Jugendhilfe.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

- **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- **§ 4 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

- **§ 5 Mitgliedschaft**

**I. Erwerb der Mitgliedschaft:**

1.a.) Ordentliches Mitglied (natürliche Person) des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.

1.b.) Außerordentliche Mitglieder (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine).

1.c.) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag / Mitgliedsantrag. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen.

1.d.) Ehrenmitglieder werden gemäß der Ehrenordnung durch den Vorstand ernannt.  
(automatisch bei 50 Jahre Mitgliedschaft).

2. Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche. Personen unter 14 Jahre sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst. Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Vereinsvorstandes aufgrund eines von einem Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrags. Im Übrigen gelten die Bestimmungen wie in Ziffer 1.c.) sinngemäß.
3. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des Württembergischen Landessportbundes sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. sind.
4. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

## **II. Beendigung der Mitgliedschaft:**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1.) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist.
- 2.) durch Ausschluss aus dem Verein oder Tod.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden.

- a.) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages für eine Zeit von mindestens 1 Jahr in Rückstand gekommen ist.
- b.) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen, die Satzungen des Württ. Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
- c.) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in grober Weise herabsetzt.

Vor dem Ausschluss in den Fällen 2.b) und 2.c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtsverteidigung zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss ist schriftlich dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu geben, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes besteht jedoch ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung für sie nicht.

### **▪ § 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus an den Verein zu bezahlen.

Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

## ▪ § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vereinsausschuss
- c.) der Vorstand

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a.) dem oder den Kassierern
- b.) dem oder den Schriftführern
- c.) den Abteilungsleitern und deren Stellvertretern der einzelnen Bereiche
- d.) bis zu 5 Beisitzern
- e.) dem oder den Jugendleitern

Der Vorstand besteht aus den drei Vorsitzenden. Der Vorstand und der Vereinsausschuss bilden die Vorstandschaft.

Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Beschlusses der Vorstandschaft angemessen vergütet werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Mitgliedern der Vorstandsschaft ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben diese Mitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

1. Die Vorstandschaft leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Die drei Vorstände vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.
3. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Beschlüsse der Vorstandschaft werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.
5. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Mitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Mitglieder der Vorstandschaft bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## ▪ § 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
  - Entlastung der Vorstandschaft,
  - (im Wahljahr) die Vorstandsschaft zu wählen,
  - über die Satzung, Änderungen der Satzung, sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
  - die Kassenprüfer zu wählen, die weder ein Mitglied der Vorstandsschaft noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig fest gesetzten Tagesordnung im örtlichen Mitteilungsblatt.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - Bericht der Vorstandsschaft (nicht Beisitzer)
  - Bericht des Kassenprüfers,
  - Entlastung der Vorstandschaft und der Kassenprüfer,
  - Neuwahlen,
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung bei den Vereinsvorständen schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.  
Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
6. Der/die Vorsitzenden leiten die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.  
Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf Anfrage eingesehen werden.

#### ▪ **§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

#### ▪ **§ 10 Die Abteilungen**

Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung einschließlich der Jugendabteilung kann von einem Ausschuss geleitet werden, der von dessen Abteilungsleiter berufen wird und dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilungen richtet. Der/die Jugendleiter und die Leiter der übrigen Abteilungen werden auf Vorschlag ihrer Abteilungen von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Abteilungsausschüsse sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und soweit sie über den Rahmen der Abteilungszuständigkeit hinausgehen, unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Diesem steht ein Widerspruchsrecht zu. Macht er hiervon Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses.

Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung der Vorstandschaft eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und der Kassenprüfer.

▪ **§ 11 Ordnungsmaßnahmen**

Die Vorstandsschaft kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gemäß § 5 II. Ziffer 2 der Satzung

▪ **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  (drei Viertel) der erschienen Mitgliedern.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Dornstetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

▪ **§ 13 Redaktionelle Änderungen**

Zu redaktionellen Änderungen der Satzung, die durch das Finanzamt oder das Amtsgericht (Vereinsregister) veranlasst werden, ist die Vorstandschaft berechtigt und ermächtigt. Über solche Änderungen beschließt die Vorstandschaft mit zwei Dritteln seiner gewählten Mitglieder. Die Änderungen werden den Mitgliedern auf der folgenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Geändert und beschlossen bei der Mitgliederversammlung am 07. April 2017

Vorstand:

Vorstand:

Vorstand:

Thomas Huss

Martin Kalmbach

Andreas Berg